

Hintergrund

Fließende Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Gemäß Kategorisierung aller Gewässer in NRW gibt es im Stadtgebiet Beckums keine Gewässer zweiter Ordnung, sondern ausschließlich „Gewässer sonstiger Ordnung“. Es handelt sich insbe-

sondere um Werse, Angel/Hellbach, Quabbe und deren Zuflüsse. Ihre Pflege obliegt den drei Wasser- und Bodenverbänden Ahlen-Beckum, Sendenhorst-Ennigerloh und Unterhaltungsverband Quabbe. Bis zur Novellierung des Landeswassergesetzes 2016 wurden bisher nur Flächen im Außenbereich veranlagt.

Zu den Unterhaltungspflichten der Kommune gehören unter an-

derem die Erhaltung des Gewässerbetts und der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss. Außerdem übernehmen die Wasser- und Bodenverbände im Auftrag der Stadt die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als

Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Sicher gestellt werden muss ferner die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, wie die Stadt Beckum unter Verweis auf gesetzliche Grundlagen erklärt.